

Vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 8. Feb. 2005  
**Der Stv. Staatsschreiber**  
Christian Ritzmann

Amtlich publiziert am 17. Dezember 2004 im „Heimatblatt“, Thayngen.

Revision 2009  
Revision von Art. 4

Vom Einwohnerrat genehmigt.

Thayngen, 22. Januar 2009

Der Präsident:  
Werner Hakios



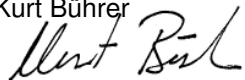
Der Aktuar:  
Andreas Wüthrich



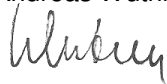
Vom Departement des Innern gemäss Verfügung vom 3. Januar 2011  
rückwirkend per 1. November 2010 genehmigt.

<sup>1)</sup> Vom Einwohnerrat genehmigt.  
Thayngen, 18.06.2015

Der Präsident  
Kurt Bühler



Der Aktuar:  
Andreas Wüthrich



Revision 18.06.2015, genehmigt vom Departement des Innern  
Schaffhausen, 04.11.2015  
sig. Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin

# Einwohnergemeinde Thayngen



## Reglement über die Abwassergebühren

## INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	Art. 1
Anschlussbeiträge	Art. 2
Mehrwertsbeiträge	Art. 3
Abwassergebühren	Art. 4
Aussergewöhnliche Anschlussverhältnisse	Art. 5
Abwasser mit überdurchschnittlicher Verschmutzung	Art. 6
Abweichende Mengen Trinkwasser / Abwasser	Art. 7
Kostendeckende Gebühren	Art. 8
Mehrwertsteuer	Art. 9
Zählerbelastung, Rechnungsstellung	Art. 10
Einsprachen, Rekurse	Art. 11
Inkraftsetzung	Art. 12

Grossverbraucher mit einem Abwasseranfall über 2'000 m<sup>3</sup>/pro Jahr melden ihre Abwassermenge bis spätestens 15. September jährlich der Bauverwaltung Thayngen. Sie haben eine Überprüfung der Daten durch die Organe der Einwohnergemeinde Thayngen zu dulden.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Zentralverwaltung Thayngen zusammen mit den Wassergebühren.

### **Artikel 11 Einsprachen, Rekurse**

Gegen Verfügungen gemäss Artikel 2 bis 7 kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung schriftlich begründet Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen innerhalb von 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

### **Artikel 12 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Es ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen und ersetzt das gleichlautende Reglement vom 1. Januar 2004.

Vom Gemeinderat genehmigt am 16. November 2004

#### **Namens des Gemeinderates Thayngen**

Der Präsident: Bernhard Müller	Der Gemeindeschreiber: Nikolaus Bättig
-----------------------------------	---

Vom Einwohnerrat erlassen am 9. Dezember 2004

#### **Namens des Einwohnerrates Thayngen**

Der Präsident: Peter Marti	Die Aktuarin: Kathi Pfund
-------------------------------	------------------------------

## **Artikel 7 Abweichende Mengen Trinkwasser / Abwasser**

Wenn aus besonderen Gründen die Menge des bezogenen Wassers die Menge des in die Kanalisation der Gemeinde Thayngen eingeleiteten Abwassers beträchtlich übersteigt (z.B. wegen Verdampfung, direkter Ableitung von Kühlwasser in ein öffentliches Gewässer, Verwendung in Gärtnereien usw.) reduziert das Tiefbaureferat auf Gesuch hin die gemäss Artikel 4 festgesetzte Abwassergebühr, sofern mindestens 10 % nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Reduktion entspricht der nicht in die Kanalisation abgeleiteten Menge.

Die zur Festsetzung der anrechenbaren Wassermenge notwendigen Vorkehrungen (Einbau von Messeinrichtungen usw.) sind durch die Besitzer auf eigene Kosten nach den Weisungen des Tiefbauamtes Thayngen zu treffen.

## **Artikel 8 Kostendeckende Gebühren**

Die Aufwendungen für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage und der Kanalisationen (gemäss Artikel 1) müssen vollumfänglich durch die Gebühren gemäss Artikel 2 bis 7 gedeckt werden.

Vermögen die Gebühren die Aufwendungen nicht zu decken, können die Gebühren angepasst werden.

## **Artikel 9 Mehrwertsteuer**

Die vorstehenden Gebühren enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird nach den Vorgaben des Bundes verrechnet und auf den Rechnungen separat ausgewiesen.

## **Artikel 10 Zählerablesung, Rechnungsstellung**

Die Zählerablesungen erfolgen durch die Organe der Wasserversorgung Thayngen. Die Ablesung erfolgt jährlich.

# **Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Thayngen 2004**

## **Grundlagen**

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EGGSchG) und der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (GschVV) erlässt der Einwohnerrat Thayngen aufgrund Art.18 Ziffer d) der Verfassung der Einwohnergemeinde Thayngen das nachstehende Reglement über die Abwassergebühren in der Gemeinde Thayngen.

## **Artikel 1 Allgemeines**

Die Eigentümer und Baurechtsberechtigten (nachgenannt Besitzer), deren Liegenschaften über die Kanalisation der Gemeinde entwässert werden, haben eine jährliche Abwassergebühr zu entrichten.

Die Gebühr ist zur Deckung der Aufwendungen bestimmt, welche der Gemeinde Thayngen aus dem Bau, der Erneuerung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage und den Kanalisationen erwachsen.

## **Artikel 2 Anschlussbeiträge**

Die Anschlussgebühren sind in der Beitrags- und Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Thayngen festgelegt.

Alle Anschlussgebühren werden in einen Abwasserfonds einbezahlt. Pro Jahr wird der budgetierte Betrag aus dem Fonds in die laufende Rechnung übertragen.

Steigt der Saldo des Abwasserfonds auf über Fr. 100'000.--, so ist der übersteigende Betrag für Investitionen im Abwasserbereich zu verwenden.

### **Artikel 3 Mehrwertsbeiträge**

Die Mehrwertsbeiträge sind in der Beitrags- und Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Thayngen festgelegt.

### **Artikel 4 Abwassergebühren**

Für alle Liegenschaften, welche an die Kanalisation der Gemeinde Thayngen angeschlossen sind, wird die Gebühr wie folgt festgelegt:

#### **Grundgebühr:**

Die Abwassergrundgebühr beträgt 0.1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes.

#### **Verbrauchsgebühr:**

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr.1.20 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.<sup>1)</sup> Der Verbrauch wird über den Wasserzähler ermittelt.
2. Grossverbraucher mit über 2'000 m<sup>3</sup> Abwasseranfall pro Jahr haben das Recht, ihre Abwassermengen auf eigene Rechnung zu messen.
3. Liegenschaften, die das Meteor- und Sickerwasser vollständig auf dem eigenen Grundstück versickern lassen und nicht in eine öffentliche Kanalisation einleiten, wird auf der Verbrauchsgebühr ein Rabatt von 35 % gewährt.
4. Wird sämtliches Meteorwasser auf eigenem Grund versickert, wird auf der Verbrauchsgebühr ein Rabatt von 25 % gewährt.
5. Bei nur teilweiser Versickerung des Meteorwassers (Dach- und Hofplatzwasser), mindestens aber 1/3 der Flächen, wird die Reduktion

proportional zum in die Kanalisation eingeleiteten Teil vorgenommen. Wenn der Reduktionsanteil nicht offensichtlich ist, hat der Liegenschaftseigentümer den Nachweis zu erbringen.

6. Wird nur das Sickerwasser auf eigenem Grund versickert, wird auf der Verbrauchsgebühr ein Rabatt von 10 % gewährt.
7. Ist die Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht offensichtlich, hat der Liegenschaftseigentümer den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

### **Artikel 5 Aussergewöhnliche Anschlussverhältnisse**

Für Liegenschaften, die nicht an das Trinkwassernetz der Gemeinde Thayngen angeschlossen sind oder deren Besitzer das Trinkwasser teilweise selbst beschaffen, ist der anrechenbare Wasserverbrauch durch Messvorrichtungen festzustellen. Die Installations- und Wartungskosten gehen zu Lasten der Besitzer. Die Verbrauchsgebühren entsprechen denjenigen von Artikel 4.

Für die dauernde Einleitung von Quell- und Grundwasser wird die Abwassergebühr ebenfalls erhoben. Massgebend sind die stichprobenweise gemessenen Wassermengen.

Für die Wasserbezüge der Wehrdienste und die ortsansässigen Betriebsfeuerwehren ab Hydranten wird keine Abwassergebühr erhoben.

### **Artikel 6 Abwasser mit überdurchschnittlicher Verschmutzung**

Abwasser aus Betrieben, deren jährlicher Abwasseranfall mindestens 2'000 m<sup>3</sup> beträgt, und mit überdurchschnittlicher Verschmutzung, wird mit einem Zuschlag belastet, der dem Mehraufwand für die Behandlung entspricht. Solche Besitzer sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu liefern und die amtliche Überprüfung zu dulden. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Besitzers.